

Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes der Gemeinde Vaz/Obervaz

gestützt auf Art. 40 KV, Art. 699 und 702 ZGB, sowie Art. 140 EGzZGB von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 7. Dezember 1952 erlassen.

I. BENÜTZUNG PRIVATER GRUNDSTÜCKE

Art. 1

Das Betreten von Wald, Weiden und Wiesen sowie gemäss Art. 6 in beschränktem Umfange auch von Gärten und Privatstrassen zur Ausübung des Skisportes auf Gemeindegebiet darf von den Grundeigentümern nicht verboten oder verhindert werden.

Art. 2

Die vom Gemeinderat auf Grund von Art. 7 dieses Gesetzes bestimmten offiziellen Skiabfahrten dürfen von den Grundeigentümern nicht durch Zäune, Gräben, Mauern & dergl. behindert werden. Vorbehalten bleiben Einfriedungen zum Schutze von Jungwald und anderer forstwirtschaftlicher Anlagen.

Art. 3

Zäune sind während der Zeit vom 15. Dezember bis 15. April auf den vom Gemeinderat als offizielle Skiabfahrten bezeichneten Strecken zu entfernen.

Bestehende Zaunanlagen sind durch die Grundeigentümer so abzuändern, dass sie im Winter entfernt und im Frühjahr wieder angebracht werden können. Die sich aus dieser Änderung ergebenden Kosten werden von der Gemeinde übernommen. Neu zu erstellende Zäune sind so zu konstruieren, dass sie leicht entfernt an den für die Durchfahrt mit Skiern bestimmten Stellen, und wieder erstellt werden können.

Die Entfernung der Zäune am 15. Dezember und die Wiederinstandstellung derselben am 15. April wird von der Gemeinde auf deren Kosten angeordnet.

Art. 4

Die Gemeinde ist berechtigt, bestehende Mauern, die die Skiabfahrt behindern, auf eigene Kosten so abändern zu lassen, dass sie überfahren werden können. Die Gemeinde ist berechtigt, für Skiläufer unpassierbare Stellen in den offiziellen Skiabfahrtstrecken durch Errichtung von Kunstbauten mit Skiern befahrbar zu machen. Der Grundeigentümer ist für die durch die Errichtung solcher Anlagen entsprechende Einbusse in der Nutzung seines Eigentums zu entschädigen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 5

Zur Freilegung der offiziellen Skiabfahrten ist die Gemeinde befugt, Stauden, die auf Privatboden sich befinden, unter Voranzeige an den Grundeigentümer auszuschneiden. Das geschnittene Holz bleibt Besitz des Bodeneigentümers. Eine Entschädigung für den Schnitt der Stauden wird in der Regel nicht entrichtet.

Art. 6

In überbautem Gelände, das für die Ausübung des Skisportes als Ausgangs- bzw. als Endpunkt der offiziellen Abfahrtstrecken benutzt wird und das die Zugänge zu den Personenbeförderungsanlagen (Skiliften und Funi) bildet, ist das Befahren des unüberbauten Bodens mit Skiern gestattet. Gärten in der näheren Umgebung von Wohnhäusern dürfen nur dann mit Skiern überfahren werden, wenn an Gartenanlagen und Kulturen kein Schaden entstehen kann. Allfällige Schutzvorrichtungen für Anlagen und Kulturen sind durch die Gemeinde zu erstellen. Bei eintretenden Schäden ist die Gemeinde ersatzpflichtig. Die Grundeigentümer dürfen vom 15. Dezember bis 15. April keine die Überfahrung der belasteten Grundstücke verunmöglichenden Einfriedungen errichten oder bestehen lassen.

II. BEZEICHNUNG DER SKIABFAHRTSTRECKEN UND ÜBUNGSPLÄTZE

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt nach Anhören des Kurvereins Lenzerheide die offiziellen Abfahrtstrecken, die Übungsplätze für die Skischule und die Zugangswege zu den Personenbeförderungsanlagen. Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse oder des Bedürfnisses die offiziellen Skiabfahrtstrecken und Übungsplätze zu verlegen oder die Anzahl derselben zu erhöhen.

Art. 8

Die vom Gemeinderat bezeichneten Abfahrtstrecken, die Übungsplätze und Zugangswege zu den Personenbeförderungsanlagen sind in einem Grundstückplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird in je einem Exemplar auf der Gemeindkanzlei, dem Grundbuchamt und dem Kurvereinsbureau Lenzerheide zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Grundbuchführer hat Käufer von Grundstücken, die im Gebiete offiziellen Abfahrtstrecken, Übungsplätze oder der Zugangswege zu den Personenbeförderungsanlagen liegen, von den bestehenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Kenntnis zu geben.

Art. 9

Beschlüsse des Gemeinderates und die Planaufgabe sind in üblicher Weise öffentlich bekannt zu geben unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen.

Einsprachen sind vom Gemeinderat nach Einholung einer Vernehmlassung vom Kur- und Verkehrsverein Lenzerheide raschmöglichst zu behandeln.

Werden die Einsprachen gutgeheissen, dann ist der aufgelegte Plan entsprechend abzuändern, andernfalls tritt der Beschluss des Gemeinderates, wie er im aufgelegten Plan festgehalten ist, in Rechtskraft.

III. RECHTSMITTEL UND STRAFEN

Art. 10

Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes einem Grundeigentümer Schaden zugeführt, so kann er vor dem Zivilrichter die Gemeinde für Schadenersatz belangen. Massnahmen der Gemeinde, die die bestimmungsgemässe Bewirtschaftung eines Grundstückes ausschliessen können nur auf dem Wege der Expropriation durchgeführt werden.

Art. 11

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und Anordnungen der Gemeindebehörden werden mit Busse von Fr 10.00 bis Fr. 100.00, und im Wiederholungsfalle bis Fr. 250.00 bestraft.

Art. 12

Diesem Gesetz wurden die Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1952 erteilt.

Vom kleinen Rat genehmigt am 9. Januar 1953